Satzung

des

<u>Musikvereins</u> <u>Eberhardzell</u>

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Musikverein Eberhardzell" und hat seinen Sitz in Eberhardzell.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Der Musikverein Eberhardzell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- 1. Regelmäßige Übungen
- 2. Veranstaltung von Konzerten
- 3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- 4. Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluß nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung nach § 3, 26a EstG erhalten.

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und der Ausschuß.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Volksmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuß und die Generalversammlung.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile bringen können, nicht mitwirken.

§7

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand bekannt gegeben.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberhardzell oder Benachrichtigung der Mitglieder unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, einer seiner Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Generalversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Drei Vorsitzenden
- 2. dem Kassier
- 3. dem Schriftführer

§9

Der Ausschuß

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

- 1. dem Vorstand
- 2. dem Jugendleiter
- 3. den 6 aktiven Mitgliedern
- 4. und 1 passives Mitglied
- 5. dem Dirigenten

Wahlen

Der Vorstand und der Ausschuß, außer dem Dirigenten, werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wiederwahl im Amt.

Die Vorsitzenden dürfen nicht im gleichen Jahr gewählt werden.

Die Wahl kann geheim oder nach Antrag aus der Versammlung per Akklamation durchgeführt werden.

In jährlichem Wechsel werden folgende Vorstandsschafts-,bzw. Ausschußmitglieder gewählt.

- a.) Vorsitzender (2), Schriftführer, Ausschuss aktiv (6), Ausschuss passiv (1)
- b.) Vorsitzender (1), Kassier, Jugendvertretung
- 2 Kassenprüfer werden jährlich per Akklamation gewählt

Der Vorstand und der Ausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§11

Der Vorsitzende

Einer der Vorsitzenden leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie des Ausschusses und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Die drei Vorsitzenden sind die Vertreter des Vereins i.S.d. §26 Abs.2 BGB. Jeder von ihnen hat die Einzelvertretungsvollmacht. Im Innenverhältnis vertreten sie sich gegenseitig.

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13

Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.

Er ist berechtigt:

- 1. Zahlungen an den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
- 2. Zahlungen für den Verein zu leisten.
- 3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassier fertigt zum Schluss eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei von der Generalversammlung bestimmte Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§14

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils bis eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Übrigen gelten für eine Satzungsänderung die Vorschriften des BGB.

<u>Veranstaltungen</u>

Jedes passive Mitglied hat einmal im Jahr eine eintrittsfreie Veranstaltung, der Termin wird von der Kapelle festgelegt.

Ehegatten haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

Bei Hochzeiten von Aktiven spielt die gesamte Kapelle auf Wunsch Ständchen, Kirchgang, Tafelkonzert einschließlich Brauttänze kostenlos.

Bei Beerdigungen von aktiven Mitgliedern, deren Ehegatten und Eltern spielt die Kapelle kostenlos.

Ehemaligen aktiven Musikern, die mehr als 25 Jahre der Kapelle angehörten, wird an ihrer Beerdigung ein Kranz niedergelegt und die Bläsergruppe des Musikvereins spielt kostenlos.

Bei Beerdigungen von passiven Mitgliedern spielt auf Wunsch eine Bläsergruppe des Musikvereins.

Bei allen Auftritten des Vereins wirkt der Musikverein zum Teil kostenlos oder gegen Entgelt bei der Veranstaltung mit. Dies wird vom Vorstand und Ausschuß vor der betreffenden Veranstaltung bestimmt.

§ 16

<u>Datenschutzbestimmungen</u>

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art.
 20DSGVO

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Eberhardzell übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer steuerbegünstigter Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.

Ist bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Auflösung kein Nachfolgeverein vorhanden, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

Bei Auflösung des Vereins kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Eberhardzell, den 12.03.2011

§18

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Generalversammlung vom 09.März 2019 in Kraft. Endgültig genehmigt ist sie erst nach erfolgter Vorlage beim Registergericht.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die seitherige Satzung vom 12.03.2011 außer Kraft